

Die Gewährleistung bei Kaufgeschäften zwischen Unternehmern

Keine großen Änderungen hat die Schuldrechtsreform hingegen für den Fall mit sich gebracht, dass der

Käufer ein Unternehmer ist. Dieser wird infolge seiner Geschäftserfahrung für weniger schutzwürdig gehalten, weshalb ihm gegenüber in gewissen Grenzen ein Gewährleistungsausschluss möglich bleibt.

Zu unterscheiden ist auch hier zwischen individuell vereinbarten Gewährleistungsausschlüssen, solchen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie danach, ob eine neue oder eine gebrauchte Sache verkauft wird.

Bei neuen Kaufgegenständen ist ein Haftungsausschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich. Dies gilt auch bei einem Verkauf als Sonderangebot, so dass der Käufer eines „Schnäppchens“ das Vorliegen von Mängeln geltend machen kann.

Möglich ist aber, im Rahmen einer Individualabrede die Haftung auszuschließen. Dann muss dieser Punkt zwischen beiden Parteien besonders ausgehandelt worden sein. Der Käufer eines neuen Gegenstandes wird sich freilich in den seltensten Fällen auf eine solche Abrede einlassen.

Gewährleistungsausschlüsse

Grundsätzlich zulässig ist ein Gewährleistungsausschluss bei dem Verkauf gebrauchter Sachen, und zwar sowohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch in individuellen Vereinbarungen. Die Grenze liegt bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels. Arglist liegt dann vor, wenn der Verkäufer in dem Bewusstsein handelt, einen Irrtum des Käufers bezüglich der

In der letzten Folge hatten wir dargestellt, dass eine Beschneidung der Gewährleistung gegenüber Verbrauchern kaum noch möglich ist.

Mängel der Kaufsache zu erregen. Hier kann es schon ausreichen, Behauptungen ins Blaue hinein aufzustellen. Die bisher gern verwendete Klausel „wie besichtigt und unter Ausschluss der Gewährleistung“ ist daher bei Kaufgeschäften zwischen Unternehmern über gebrauchte Gegenstände weiterhin grundsätzlich zulässig.

Verkürzung der Verjährung

Ein weiterer Punkt, um die Haftung einzugrenzen, ist die Verkürzung der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Grundsätze. Ist die Kaufsache neu, so kommt auch bei Verträgen zwischen Unternehmern eine Verkürzung

der Gewährleistungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Betracht. Die Verkürzung ist aber im Rahmen einer individuellen Vereinbarung möglich.

Bei gebrauchten Kaufsachen ist jedenfalls die Verkürzung der Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr möglich. Auch kürzere Fristen (zum Beispiel sechs Monate) sind denkbar, jedoch ist hier die rechtliche Entwicklung noch abzuwarten.

In der nächsten Ausgabe wird die Unterscheidung zwischen Garantie und Gewährleistung behandelt.

Autoren: RA Ass. Thorsten Vogl und RA Joachim Herbert, Freiburg.

